

RS OGH 1990/2/28 9ObA31/90, 8ObS13/00w

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 28.02.1990

Norm

ABGB §1160

AngG §22

AngG §27 Z4 E4

GewO 1859 §82 Fall1

GewO 1859 §83 Fall1

Rechtssatz

Kann der Arbeitnehmer trotz seines Bemühens die Zustimmung des Arbeitgebers zur Freizeitgewährung gemäß § 22 AngG zwecks Wahrnehmung eines vereinbarten Vorstellungstermins nicht erlangen - sei es, weil sie der Arbeitgeber verweigert oder weil er nicht erreichbar ist - muß dem Arbeitnehmer die eigenmächtige Inanspruchnahme der für die Vorstellung unbedingt erforderlichen Zeit (hier nur zum Teil eines Arbeitstages) zugebilligt werden, insbesondere wenn er durch entsprechende Vorkehrungen (etwa Verrichtung der notwendigen Tätigkeiten) vor Verlassen der Arbeit die Betriebsinteressen soweit als möglich berücksichtigte. (§ 48 ASGG)

Entscheidungstexte

- 9 ObA 31/90
Entscheidungstext OGH 28.02.1990 9 ObA 31/90
Veröff: RdW 1990,386
- 8 ObS 13/00w
Entscheidungstext OGH 07.09.2000 8 ObS 13/00w
Vgl

Schlagworte

SW: Stellensuche, Postensuche, Dienstpostensuche, Angestellte, Arbeitssuche, Freistellung, Ende, Beendigung, Interesse, Einverständnis, Einwilligung, Eigenmacht, Kündigung, Auflösung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1990:RS0028892

Dokumentnummer

JJR_19900228_OGH0002_009OBA00031_9000000_001

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at